

Zentrale Verwaltung und Personal
- Abt. Zentrale Verwaltung -
Stadt Neumünster

AZ: 10.1- Krause

Drucksache Nr.: 0054/2018/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Bönebüttel	03.05.2021	Ö	Vorberatung
Gemeindevertretung der Gemeinde Bönebüttel	18.05.2021	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

Bürgermeister

Verhandlungsgegenstand:

Neufassung der Hundesteuersatzung

Antrag:

Die Gemeindevertretung möge beschließen,
dem vorliegenden Entwurfsfassung der
Hundesteuersatzung zuzustimmen.

Finanzielle Auswirkungen:

Erhöhung der gemeindlichen Erträge aus
Steuern und Abgaben, hier Hundesteuer um
ca. 20 %.

Begründung:

Mit Schreiben vom 10.08.2020 hat der Schleswig-Holsteinische Gemeindetag (SHGT) auf das Urteil des VG Schleswig mit dem Az. 4 A 260/19 vom 28.04.2020 bezüglich des Entstehungszeitpunkts und der Beendigung der Steuerpflicht in Hundesteuersatzungen aufmerksam gemacht.

Demnach könne die Steuerpflicht frühestens mit Anschaffung des Hundes bzw. dem darauffolgenden Kalendermonat beginnen. Eine in der Hundesteuersatzung festgelegte Regelung, dass die Steuerpflicht mit Beginn des Kalendermonats entstehe, auch wenn der Hund erst im Laufe des Monats (also z.B. am 15.) angeschafft werde, sei demnach unrechtmäßig, da es sich um eine unzulässige Verlagerung der Steuerpflicht handele.

Die Beendigung der Steuerpflicht müsse folglich nach Hinweis des SHGT bei Abschaffung, Abhandenkommen oder Eingehen des Hundes mit dem Monat vor dem entsprechenden Ereignis enden, damit die Steuerpflicht auch hier nicht unzulässig verlagert werde. Eine Steuerfestsetzung für den gesamten Monat, in dem die Abschaffung, das Abhandenkommen oder Eingehen eines Hundes stattfinde, sei voraussichtlich unrechtmäßig.

Aufgrund der Rechtsprechung des VG Schleswig ist folglich eine Anpassung der gemeindlichen Satzung angezeigt.

Der beigefügte Satzungsentwurf enthält zahlreiche redaktionelle Änderungen, die u. a. zur Klarstellung oder der gendergerechten Sprache dienen.

Der Satzungsentwurf enthält folgende wesentlichen Änderungen:

1. Der Beginn der Steuerpflicht wurde aufgrund des Urteils des VG Schleswig-Holstein vom 28.04.2020 (Az. 4 A 260/19) auf den Monat nach Anschaffung des Hundes geändert. (§ 3 Abs. 1).
2. Auch das Ende der Steuerpflicht (§ 3 Abs. 3) wurde wunschgemäß zugunsten des Steuerpflichtigen geändert.
3. Die Steuersätze wurden auf die von der Gemeinde Bönebüttel vorgeschlagenen Beträge geändert (§ 4 Abs. 1) und zusätzlich eine erhöhte Hundesteuer für gefährliche Hunde aufgenommen.
4. Eine Definition der gefährlichen Hunde wurde ebenfalls aufgenommen (§ 4 Abs. 2).
5. Die Satzung enthält erstmals eine Regelung zur Entstehung der Steuer (§ 4 Abs. 4), welches eine Mindestanforderung an die Satzung stellt.
6. Die Regelungen zu den Hundesteuerermäßigungen wurden überarbeitet (§ 5).
7. Die Regelungen zur Steuerbefreiung wurden etwas verschlankt. Ohnehin befreite Hunde (Diensthunde, wissenschaftlich genutzte Hunde, Hunde im Tierheim) tauchen in der Satzung nicht mehr auf. Für Hunde, die aus dem Tierschutz aufgenommen werden gibt keine befristete Steuerbefreiung mehr. Mit der bisherigen Regelung hätten nämlich auch Tiere, aus Tierheimen anderer Gemeinden oder im Ausland befreit werden müssen (§ 7).
8. Die Vorschriften zur Datenverarbeitung sind den Vorschriften der Datengrundschutzverordnung angepasst worden (§ 13).

9. Die Satzung tritt hinsichtlich der geänderten Vorschrift zum Beginn der Steuerpflicht in § 3 Abs. 1 und der Entstehung der Steuer (§ 4 Abs. 4) rückwirkend zum 01.04.2014 (§ 15 Abs. 2) in Kraft; da die bisherige Regelung vom VG Schleswig-Holstein beanstandet werden würde. Sie gilt aber nur für Fälle, in denen die Hundesteuer für vergangene Zeiträume noch nicht bestandskräftig festgesetzt wurde.
10. Die Satzung tritt im Übrigen zum 01.01.2022 in Kraft (§ 14 Abs. 1), da eine unterjährige Erhöhung der Hundesteuer zu rechtlichen Problemen führen kann, die unbedingt zu vermeiden sind. Die Hundesteuer stellt zum einen Jahressteuer dar, die lt. Satzung zum Beginn des Jahres entsteht. Somit könnte es dazu kommen, dass für das laufende Jahr unterschiedliche Steuersätze erhoben werden müssen, je nachdem, wann ein Hund zur Steuer angemeldet wurde. Es ist daher rechtssicherer, die Satzung zum 01.01.2021 in Kraft treten zu lassen.

(E. Gawlich)

Bürgermeister

Anlagen:

Satzungsentwurf Hundesteuersatzung 2022 mit Rückwirkung,
Gegenüberstellung der Änderung zur Hundesteuersatzung